

Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonntag am 4. October.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Tling.

Redaction und Verlag: Falck'sche Buchdruckerei in Brieg.

Da die Aeltesten des hiesigen Webermittels darüber Beschwerde geführt haben, daß sehr häufig gegen das neue Gewerbe-Polizei-Gesetz verstoßen, von den Contravenienten dagegen die Entschuldigung vorgebracht werde, daß ihnen dieses Gesetz nicht bekannt sei und deshalb bei mir der Antrag formirt worden ist, solches durch das Kreis- und Stadtblatt bekannt machen zu lassen: so wird den Ortsgerichten des Kreises hiermit aufgegeben, die sämmtlichen Gewerbetreibenden den darauf aufmerksam zu machen, daß die

Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 41 und folgende abgedruckt befindet und vorgebliche oder wirkliche Unkunde der Gesetze keinen Uebertreter derselben vor der verwirkten Strafe schützt.

Strehlen den 27. September 1845.

Königl. Landrath von Koschembahr.

Personal-Chronik.

Der Herr Major a. D. von der Panke auf Polnisch-Jägel ist von der Königl. Regierung als Polizei-Distrikts-Commissarius, an Stelle des von diesem Posten abgegangenen Herrn Rittmeister von Paczensky auf Kreuzberg bestätigt worden. Strehlen den 29. September 1845.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Nachstehende Circular-Befugung

Um den so überhand genommenen Klagen über die Unsittlichkeit, Widerspenstigkeit und das betrügerische Benehmen des Gesindes ein Ziel zu stecken und diesen, auf den Wohlstand des Landes und die einzelnen Familien-Verhältnisse so tief eingreifenden Uebelständen ein Ende zu machen, so weit es die Kräfte des unterzeichneten Amtes und unter vorauszusetzender durchaus nothwendiger Mitwirkung der Wohlthätlichen Dominien und der Gemeinden nur irgend möglich ist, erließ dasselbe unserm 13. September v. J. eine umfassende Circulair-Befugung, von deren wohlthätigen Folgen die Erfahrung schon Zeugniß gegeben hat.

Nach dieser Befugung soll der allgemeine Gesindewechsel auf dem platten Lande, oder vielmehr der allgemeine Vermietungstermin nur mit dem Tage Michaeli Statt finden dürfen.

Schäfer und Schäferknechte so wie außerordentliche Fälle,

wo früher ein Gesindewechsel durchaus nothwendig wird machen davon eine Ausnahme.

Jede Brodtherrschaft, die einen Diensthofen (eincl. der Schäfer, Kutscher, Jäger, Bedienten, Kammerjungfern, Schleißerinnen und Köchinnen so wie außergewöhnlichen Fällen) vor dem Tage Michaeli miethet u. jeder Diensthofe der sich vor dem Tage Michaeli vermietet, verfällt: Erstere in 1 Rtl und Letztere in 15 Sgr. Ordnungsstrafe und ist die Miethung und resp. Vermietung ganz ungültig, ganz besonders aber dann wenn eine andere Brodtherrschaft an den gemieteten und sich vermieteten Diensthofen einen gesetzlichen Anspruch begründen kann.

Brodtherrschaften die ihr schon diensthabendes Gesinde ferner im Dienst behalten wollen, vorausgesetzt daß das weitere Verbleiben auch des Diensthofen freier Wille ist, sind mit der Miethung an den Tag Michaeli nur insofern gebunden, als mit diesem Tage die diesfällige freie Einwilligung des Dienstgebers und Dienstnehmers freistehen muß.

Daber Dienstentlassungsschein vorschriftsmäßig erst bei der wirklichen Dienstentlassung ertheilt wird, die Miethung des Gesindes aber schon mit dem Tage Michaeli erfolgt, so haben unzählige Erfahrungen und polizeiliche Untersuchungen ergeben, wie nachtheiliges ist, wenn die Brodtherrschaften nicht schon bei der Miethung von dem sittlichen Wandel und der Dienstfähigkeit des Gesindes, so wie über die Berechtigung ihrer Vermietung und über die Ursachen der Verlassung des vorigen Dienstes, vollständig und sicher in Kenntniß gesetzt sind.

Es haben freilich zeither dem abziehenden Diensthofen bei Kündigung seines vorigen Dienstes, Kündigungsscheine ertheilt werden sollen, es ist dies aber in den meisten Fällen entweder gar nicht geschehen oder es sind diese Kündigungsscheine nur in kurzen Worten ausgefertigt worden. Auch sind viele Fälle vorgekommen, wo lächerliches Gesinde einen dergl. Kündigungsschein sich selbst geschrieben, oder von unredlichen Personen schreiben ließ, um auf G. und d. d. selben sich Dienste zu suchen.

Wenn auch der Betrug und der schlechte Lebenswandel dieser Gemieteten später zu Tage kam, so war doch immer die Brodtherrschaft der betrogene Theil und mußte, weil immittelst die Zeit verstrichen, daher ein besserer Diensthofe nicht mehr zu haben war um, nicht in Verlegenheit zu kommen, den Schlechten behalten.

Auch sind wiederum Fälle vorgekommen, daß betrügerisches Gesinde sich für ein und dieselbe Zeit an drei und mehrere Orte vermieteten, an Jedem Miethgeld nahm und dann an keinen anzog. Die Brodtherrschaften waren hierdurch nicht allein betrogen sondern auch noch obendrein in Verlegenheit versetzt.

Um nun diesem namhaften Uebel mit Einemmale einen festen Damm zu stellen, hat das unterzeichnete Landrathsamt Gesindekündigungsscheine drucken lassen, die außer der vollständigen Personbeschreibung auch alles dasjenige enthalten, was zur Sicherheit der Brodtherrschaften und überhaupt dringend nöthig ist.

Diese Dienstkündigungscheine sind dato an die Herrn Polizeidistricts-Kommissionen vertheilt worden, bei welchen die Wohlloblichen Dominia und die Ortsgerichte sich ihren Bedarf erbitten können.

Jede Brodherrschaft ist verbunden ihren Dienstboten am Tage der Kündigung einen solchen Schein auszufertigen der mit Ausschluß der von den Wohlloblichen Dominien zu Ertheilenden, von dem betreffenden Ortsgericht durch Unterschrift und Siegel attestirt sein muß.

Das Gesinde ist verpflichtet sich einen solchen gedruckten Kündigungsschein bei dem Gerichtsscholzen des Dienstortes für 3 pf. das Stück zu kaufen, und die Ortsgerichte dürfen für die Atteste Unterschrift und Siegel nur 1 Sgr. Gebühren fordern und annehmen. Da bei Erreichung dieses gewiß wohlthätigen Zwecks auch die die möglichste Wohlfeilheit der Atteste erzielt werden muß.

Keine Brodherrschaft darf ohne einen solchen Kündigungsschein, der am Tage der Miethung zurück behalten werden muß und dem Dienstboten nicht wieder in die Hände gegeben werden darf, bei 15 Sgr. Strafe, miethen, und bleibt, wenn sie den Kündigungsschein nicht zurück behalten, und wenn der Dienstbote nicht habhaft gemacht werden kann, auch verpflichtet, denjenigen Dienstgebern bei welchen sich derselbe anderweit betrügerisch vermietet, das gegebene Mietgeld zu ersetzen.

Nach §. 170 bis 176 der Allerhöchst erlassenen Gesindeordnung vom 8. November 1810 (Gesetzsammlung Stück V. No. 13 Seite 102) ist jede Brodherrschaft verpflichtet ihrem abziehenden Gesinde einen der strengsten Wahrheitgemäß ausgefertigten Entlassungsschein, (wozu die gestempelten Formulare zu 5 Sgr. bei jedem Steueramt zu haben sind) zu ertheilen den sich der Dienstbote selbst ankaufen muß und von welchen an jedem Orte darum ein Vorrath gehalten werden sollte, weil die Dienstboten, um sich einen solchen Schein selbst im Steueramte zu kaufen, der Brodherrschaft meist einen ganzen Arbeitstag verlaufen. Auch darf keine Brodherrschaft einen Dienstboten eher aufnehmen, als bis er sich durch diesen Entlassungsschein legitimirt hat.

Dieser Entlassungsschein muß dem abziehenden Gesinde durchaus abgenommen und nicht in den Händen gelassen werden, weil es einem lächerlichen und widerspänstigen Dienstboten, im Besiß dieses Entlassungsscheines oder auch Kündigungsscheines leichter wird, den eingeschrittenen Dienst heimlich zu verlassen und anderweit wieder ins Dienst zu kommen.

Beim Anzuge des Gesindes und bei Aushändigung des Entlassungsscheines muß der bei der Miethung abgegebene Kündigungsschein durch Zerreißen vernichtet werden, da er nur für eine Miethung gültig ist und nur zum Betrug weiter gebraucht werden kann.

Ebenso schädlich ist die Gewohnheit, dem abziehenden Gesinde außer dem neuen Entlassungsschein auch noch den oder die alten Mitgebrachten zu behändigen, denn es wird hierdurch nur die Schlechtigkeit des Gesindes befördert, weil der Dienstbote hierdurch in den Stand gesetzt ist, nur von dem Entlassungsschein Gebrauch zu machen, der für ihn am Günstigsten lautet. Es sollte also keinem Dienstboten bei seinem Abzuge ein anderer Entlassungsschein, als der seines letzten Dienstortes in den Händen gelassen werden, weil hierdurch nur die nachfolgenden Brodherrschaften, die sich doch nur nach dem letzten Wohlverhaltens-Atteste mit Sicherheit richten können, betrogen werden.

Es giebt auch Dienstherren, die aus übertriebener Humanität und Nachsicht und in dem frommen Glauben stehend, daß ihr zu entlassender schlechter Dienstbote sich wohl bessern werde, ihm, gegen ihre Ueberzeugung und Erfahrung ein unverdientes, gutes (also falsches) Attest ertheilen, und hierdurch den Grund zur Verschlechterung oder wenigstens Unverbesserlichkeit des Gesindes legen.

Diese Brodherrschaften sollten bedenken, daß sie an die ganze bürgerliche Gesellschaft höhere Pflichten als gegen den einzelnen sich schlecht aufgeführten Dienstboten zu erfüllen haben, und würden sie wohl thun, eine solche Besserung nicht auf Rechnung Anderer sondern selbst zu versuchen.

Nach §. 172 und 173 dürfen dem abziehenden Gesinde weder in dem Kündigungsschein noch in dem Entlassungsscheine ungegründete oder nicht zu beweisende Beschuldigungen eingeschrieben

werden; doch muß sowohl der Kündigungs- als der Entlassungsschein nach §. 174 bis 176 die Fehler des Dienstboten, also auch die vollständige Angabe der Entlassungs-Ursachen enthalten, widrigenfalls die nachfolgende Brodherrschaft sich wegen aller ihr verursachten Nachteile zum soweit möglichen Ersatz um die das falsche Attest ertheilte vorhergehende Brodherrschaft halten kann, die, außerdem noch wegen des falschen Attestes in eine Ordnungstrafe von 1 bis 5 Rtl. Strafe verfällt.

Bei dieser Gelegenheit muß noch ein Uebelstand berührt werden, der auf die Landeskultur bisher nachtheilig einwirkte.

Die dienstpflichtigen Hofgärtner miethen sich in der Regel, theils zu ihrer Erleichterung, theils aus Nothwendigkeit, sogenannte Gärtnermägde. Diese Miethung geschieht lediglich um ihren urbarienmäßigen oder kunstbriefflichen Verpflichtungen gegen die Grundherrschaft dadurch nachkommen zu können. Diese sogenannten Gärtnermägde sind nur nominelle Dienstboten des Miethers, dahingegen wirkliche Dienstboten der Dominien auf bestimmte Arbeitstage und Zeit, und es kommt also nicht darauf an, ob sie der Miether, sondern darauf, ob sie das Dominium rauchen kann.

Häufige Beschwerden haben die Klagen der Dominien über zu junge, körperlich schwache oder mit Krankheiten behaftete, folglich arbeitsuntaugliche Hofgärtner gerechtfertigt, und es wird hinsichtlich dieser Gärtnermägde hierdurch die Festsetzung getroffen, daß allemal vor Abschluß der Miethung jeder Hofgärtner bei einem Rtl. Strafe verpflichtet sein soll, die zu miethende Gärtnermagd in Betreff der Beurtheilung der körperlichen Arbeitsfähigkeit dem betreffenden Dominio persönlich vorzustellen und zur Miethung die Genehmigung desselben einzuholen.

Wenn nur durch strenge Befolgung der in dieser und der Kurrende vom 13. September v. J. gegebenen Vorschriften der so sehr eingerissenen Unsittlichkeit und Unfolgsamkeit des Dienstgesindes ein Ziel gesetzt und somit den gerechten Klagen der Brodherrschaften ein Ende gemacht werden kann, so darf das unterzeichnete Amt dieses gemeinnützigen und sehr wichtigen Zweckes wegen wohl hoffen und erwarten, daß die Wohllob. Dominien u. Ortspolizei-Behörden, so wie überhaupt alle Brodherrschaften sich die strengste Erfüllung derselben zur besondern Pflicht machen werden, damit von hier aus ein so heilsamer Zweck nicht erst durch Strafmittel zu erreichen getrachtet werden muß.

Diese Kurrende ist zum Zeichen der Insinuation an jedem Orte zu präsentiren und die Ortsgerichte werden hiermit besonders beauftragt, diese Verordnung in Abschrift zu nehmen, solche beim nächsten Gemeinde-Gebote vorzulesen, und daß dies geschehen, dem unterzeichneten Amte binnen 14 Tagen anzuzeigen.
Strehlen den 5. Mai 1827.

Königl. Preussisches Landraths-Amt.
An sämtliche Wohllobl. Dominien und Ortsgerichte des Strehlenschen Kreises.

Gesinde-Dienst-Kündigungsschein.
Der gebürtig aus
Kreises Jahr alt, von Statur,
Haaren, verheirathet, hat bei mir vom ten
bis ten 18 um Uhr diesen Dienst
mit meiner Bewilligung verlassen.

Betragen während der bisherigen Dienstzeit.	
Ursache des Dienst-Austritts.	

Sch bemerke noch, daß die von den Eltern (Vormündern) de selben gegebene Erlaubniß, sich zu vermieten, weder auf eine bestimmte Zeit noch auf eine bestimmte Herrschaft eingeschränkt worden ist, und bitte diejenige Herrschaft, welche de Inhaber dieses miethet, diesen Schein, zu Vermeidung von Mißbräuchen, zurück zu behalten. Der Dienst-Entlassungsschein wird bei dem Abzuge de ausgefertigt werden.

Zu dessen Beglaubigung habe ich diesen Schein aus Anlaß des §. 9 der Gesinde-Ordnung vom 8. November

1810 und der Wahrheit gemäß ausgestellt.

Strehlenschen Kreises am ten 18
Gegen den Inhalt vorstehenden Gesinde-Dienst-Kündi-
gungs-Scheins ist nichts zu erinnern.

Strehlenschen Kreises am ten 18
Das Dorf-Gericht.
(e. S.)

wird, da so häufig Verstöße dagegen vorkommen, deren Aufrechterhaltung aber vom Gemeinwohl bedingt wird, hierdurch unter Bezugnahme auf die Kreisblatt Verordnung vom 14. Septbr. c. (in No. 38) mit dem Bemerkten republicirt: daß ich die Gensdarmes angewiesen habe, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diesen Verordnungen überall nachgekommen wird und etwaige Uebertretungsfälle zur unnachsichtigen Rüge den betreffenden Ortsbehörden anzuzeigen.

Die sehr geehrten Hrn. Polizei-Distrikts-Commissarien, welche nicht mehr mit gedruckten Formularen von Dienst-Kündigungsscheinen versehen sein sollten, können dergl. von hier beziehen, oder die Ortsbehörden und das Gesinde, welches dergl. begehrt, damit unmittelbar hierher verweisen.

Strehlen den 1. October 1845.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Da es in unserer Stadt sehr viele arme Kinder gibt, die theils keine Eltern mehr haben, theils von denselben kaum nothdürftig bekleidet werden können: so ist es mit Dank zu erkennen, daß Kinderfreunde hier und in der Umgegend schon seit 9 Jahren es möglich gemacht haben, solche Kinder zu Weihnachten mit den nöthigen Kleidungsstücken zu beschenken. Dieses ist, außer einigen Geschenken, hauptsächlich durch die jährlichen Verloosungen mehrerer dazu gefertigten weiblicher Arbeiten bewirkt worden. Da auf diesen freundlichen Gaben bisher ein solcher Segen geruht hat, daß im Durchschnitte jährlich 40 arme Kinder vollständig bekleidet werden konnten: so ist es gewiß der Wunsch der bisherigen Theilnehmer und vieler anderer Menschenfreunde, daß dieses wohlthätige Werk fortgesetzt und am nächsten Weihnachtsfeste eine Anzahl dürftiger Kinder wiederum bekleidet werden möchte. Es ergeht daher die ergebene Aufforderung, daß recht viele Jugendfreundinnen allerhand Arbeiten zu diesem Zwecke bis Mitte November d. J. fertigen wollen.

Der Tag der Verloosung dieser freundlichen Gaben wird später bekannt gemacht werden.

Dank sagung.

Der Gasthofbesitzer Herr Schneider hat aus Anlaß seiner Hochzeitsfeier mit der verw. Frau Färbermeister Schermann den Hospitaliten 2 Rtl. und einen Vierling Bier, der Armencaffe 2 Rtl. und dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder 2 Rtl. geschenkt, wofür wir unsern verbindlichsten Dank abstellen. Strehlen den 27. September 1845.

Der Magistrat und der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder.

Schmelzginpen breit und schmal empfiehlt
Friedrich Dumont.

Bekanntmachung.

Freitag den 17. October Vormittag 11 Uhr sollen einige dreißig Stück aus den hiesigen Garnison-Ställen übrig gewordene große einflüchtige Fensterrahmen, worin jedoch nur noch 5 Stück mit Glas versehen sind, an den Bestbietenden verkauft werden. Da sich diese Fenster besonders zu Frühbeeten eignen dürften, so wird dies hiermit zur etwaigen Berücksichtigung bekannt gemacht und Kauflustige an gedachtem Tage und Stunde eingeladen, vor dem Stadt-Sammereilocale sich einzufinden.

Strehlen den 30. September 1845.

Der Kämerer Pläschke.

Cölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Diese Anstalt, wovon das Grund Capital aus drei Millionen rthl. besteht, versichert zu billigen, jedoch festen Prämien: Immobilien und Mobilien jeder Art, als: Kirchen, Wohnhäuser, Fabrikgebäude, Stallungen, Scheuern, Vieh, Getreide, Getreideschober zc. u. leistet Ersatz nicht blos für den unmittelbaren eigentlichen Brandschaden, sondern auch für den Verlust, der durch kalten Blitzschlag und durch Beschädigung beim Ausräumen und Retten während des Brandes verursacht wird.

Die Agentur für Strehlen und Umgegend wird von Unterzeichnetem verwaltet, welcher die zum Abschluß von Versicherungen nöthigen Formulare unentgeltlich verabreicht, jede verlangte Auskunft bereitwillig ertheilt, und dieses Institut, das auch in Ansehung der schnelligsten und loyalsten Erfüllung seiner Verbindlichkeiten allen gerechten Anforderungen genügt, mit dem besten Bewußtsein dem Wohlwollen des Publikums empfiehlt. Strehlen den 1. October 1845.

G. R. V. Kern.

Mein neues Buchwaaren-Lager

bestehend in feinen Häubchen, Hüten, Kragen u. s. w. in den diesjährigen Herbst- und Wintermoden empfehle ich zu diesem Jahrmarkt zu sehr realen Preisen.

Rosina Adler, geb. Neumann aus Breslau,

Zur gütigen Beachtung.

Meinen werthen Kunden und Gönnern in der Stadt und auf dem Lande zeige ich ergebenst an, daß ich meine bisherige Wohnung beim Kaufmann Hrn. König aufgegeben habe und vom 4. October c. an bei dem Herrn Uhrmacher Turinski in No. 55 am Ringe neben der Brauerei des Hrn. Ossig wohne. Gleichzeitig empfehle ich auch mein wohl assortirtes Lager von Kalendern pro 1846, Schul-Gebet- und Gesang-Büchern, Stellspiegel, Kästchen, Schreibe- und Stammbücher, so wie alle in dieses Fach einschlagende Artikel zu billigen Preisen. Moriz Veier, Buchbinder.

Der herrschaftliche Kutscher Joseph Heumann, bisher beim Herrn Baron von Hiller auf Karisch in Diensten, und bei der Wittwe Krömel daselbst wohnhaft, sucht von Michaeli c. ab ein anderweitiges Unterkommen in gleicher Eigenschaft.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

garantirt durch ein Actien-Kapital von einer Million Thaler Preußisch Courant und der Ober-Aufsicht eines Königlich Kommissarius unterworfen,

gewährt den Versicherten die besondere Bequemlichkeit:

- 1) die Policen nach Gefallen an deren Inhaber (au porteur) oder an den künftig sich legitimirenden Eigenthümer derselben zahlbar auszustellen;
- 2) die Prämien für lebenslängliche Versicherungen nach freier Wahl in jährlichen, halb- oder vierteljährlichen Terminen entrichten zu dürfen,

und bietet zugleich eine große Anzahl der verschiedensten Versicherungsarten zur Auswahl dar, von denen hier vorzugsweise nur diejenige erwähnt wird, durch welche der Versicherte das Recht erwirbt:

das Kapital nach Ablauf bestimmter Jahre selbst zu erheben, oder wenn er früh stirbt, es seinen Erben oder einer von ihm näher bestimmten Person dergestalt zu hinterlassen, daß sie es an dem Verfalltermine statt seiner erheben kann. (Sparkasten Versicherung.)

Der heutige Zustand der Gesellschaft zeigt **5663 Personen** versichert mit **Sechs Millionen und 705,300 Thalern**, und durch **Todesfälle** in diesem Jahre eingebüßte **59 Personen** mit **47,300 Thalern**. Das Vermögen der Anstalt ist circa **Eine Million und 900,000 Thaler**. — Der für **1840** erklärte Ueberschuß betrug **21 2/7 pro Cent** auf die in jenem Jahre von den lebenslänglich Versicherten eingezahlten Prämien und ist mit **2/3** Antheil denselben zurück erlattet worden.

Die Formulare zu den Versicherungs-Anträgen, sowie erläuternde Programme sind theils bei der Gesellschaft selbst (Spandauer Straße No. 29.), theils bei deren Agenten unentgeltlich zu haben.

Berlin den 1. September 1845.

Lobeck, General-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerkten, daß Geschäfts-Programme bei mir unentgeltlich ausgegeben werden.

Strehlen den 25. September 1845.

G. A. Schilling,

Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Haus-Verkauf in Strehlen.

Nein ohnweit der großen evangelischen Pfarrkirche sub No. 84 belegenes Haus, welches für jeden Professionisten sich eignet, ist billig zu verkaufen. Kaufliebhaber erfahren das Nähere bei dem Eigenthümer
Bäckermeister A. Döring jun.

E. Fischer aus Berlin

über den Jahrmarkt bei dem Weinkaufmann Herrn Saueremann in Strehlen wohnhaft, empfiehlt hiermit einem geehrten Publico ihr reichhaltiges modernes Puhwaaren-Lager für Damen unter Zusicherung der solidesten Bedingungen.

Zur Beachtung.

Ein Knabe, welcher die Kürschner-Profession unentgeltlich zu erlernen wünscht und sich über seine moralische Führung ausweisen kann, findet hieselbst sofort ein Unterkommen bei dem Kürschner-Meister Brielhel, Nicolai-Gasse No. 230.

Belohnung.

Am 23. September c. ist ein Taschenmesser mit Perlmutter-Schale, Neussilberbeschlag, zwei Klängen und einem Champagner-Haken in der Mitte weiß am Ringe verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, dasselbe in der Expedition des Stadtblattes gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

offerirt
Schmal-Bier
Heck, Brauermstr. Ring No. 30.

Neues Sauerkraut

empfehl't Joh. Neugebauer am Ringe.

Rosshaareinsätze in Unterkleider emsing und empfehl't Friedrich Dumont.

Bei meinem Abgange nach Breslau wünsche ich allen meinen Freunden und Gönnern ein herzliches Lebewohl.
Strehlen den 1. October 1845.

Brücker, pens. Steuer-Beamter.

Eine Wirthschafterin und ein unverheiratheter Kutscher finden auf dem Dominio Täschkittel ein Unterkommen.

Eine junge Wachtelhündin mit langen Behängen und schöner Ruthe ist zu verkaufen.

Kleine Kirchgasse No. 204.

3/4 ler Fußteppicheuge die Elle 4 und 5 sgr. empfehl't Friedrich Dumont.

Neues Sauerkraut, frische Schottenheringe, sowie auch gut marinirte verkauft
Fauerneck am Münsterberger Thore.

Ergebnisse Anzeige.

Alle Sorten Mehl, auch Dhlauer Dauermehl in Tonnen zu 50 bis 100 Pfd. sind zu haben bei
S. Hamburger jun.

Einspännige Fracht- und Spazirfahrten sind bei Unterzeichnetem zu haben.

A. S. Hahn, Nicolai-Straße No. 229.